



---

Hinter dem Sachregister befindet sich ein ausführliches  
Verzeichnis der

Guttentagschen Sammlung

**Deutscher Reichs-  
und Preussischer Gesetze**

— Tertausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat —

die alle wichtigeren Gesetze in unbedingt zuver-  
lässigem Abdruck und mit mustergültiger Er-  
läuterung wiedergibt.

---

Guttentag'sche Sammlung  
Nr. 133 Deutscher Reichsgesetze Nr. 133  
Textausgaben mit Anmerkungen.

---

**Bundesratsverordnung**  
gegen  
**Preistreiberei**  
vom 8. Mai 1918

Erläutert  
von  
**Dr. Adolf Lobe**  
Reichsgerichtsrat in Leipzig

Als Anhang: Begründung, Ausführungsvorschriften  
der wichtigsten Bundesstaaten, einschlagende andere  
Verordnungen des Bundesrats und des Reichskanzlers.



Berlin 1918  
**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,**  
G. m. b. H.

Roßberg'sche Buchdruckerei, Leipzig.

Dem Präsidenten des Vierten Strassenats  
am Reichsgericht, dem tatkräftigen Förderer  
oberstrichterlicher Rechtsprechung auf dem  
Gebiete des Kriegsrechts,

Herrn Wirklichen Geheimen Rat  
**Dr. iur. h. c. Fritz Reichardt**

in Verehrung gewidmet vom Verfasser.



## Vorwort.

Der inneren Feinde schlimmsten einer ist der Kriegswucherer. Ihm will die Verordnung gegen Preistreiberei einen festen Wall entgegensetzen. Sie kann im großen und ganzen als ein wohlgelungenes Gesetzeswerk bezeichnet werden. In verständiger Würdigung aller Bedürfnisse hält sie zunächst an der Bedeutung fest, die die reichsgerichtliche Rechtsprechung dem Begriffe des übermäßigen Gewinns gegeben hat. Dies ermöglichte, die bisherige Rechtsprechung im wesentlichen zur Auslegung auch der neuen Verordnung zu vertwerfen und auf ihr und dem Schrifttum weiter zu bauen. Die Vorschriften neuen Inhalts werden vielfach schwierige Rechtsfragen aufwerfen. Die Erläuterungen wollen auf sie hinweisen und ihre Lösung vorbereiten. Ob Rechtsprechung und Schrifttum ihnen überall folgen werden, steht dahin. Es ist voranzusehen, daß z. B. der Handel die Vorschrift des § 2 benutzen wird, um unter dem Deckmantel des Durchschnittspreises einen unzulässigen, über die Risikoprämie hinausgehenden Ausgleich für Verluste aus anderen Geschäften zu erreichen. Dem gilt es, nachdrücklich entgegenzutreten, soll nicht der Zweck der Verordnung gefährdet werden. Ebenso wird sich zeigen, ob die Rechtsprechung den Mut hat, die Vorschriften des § 4 Nr. 1 und 2 auch auf Überschreitungen von Höchstpreisen entsprechend anzuwenden, die keine Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise sind. Tut sie es nicht, wird über kurz oder lang der Gesetzgeber sich entschließen müssen, der sonst ein-

tretenden unbilligen und das Rechtsbewußtsein verwirrenden Verschiedenheit abzuhefen. Wann die Zeit kommen wird, wo die Aufhebung der Verordnung erfolgen kann, vermag heute, im Anfang des fünften Kriegsjahres, niemand zu sagen. Vergeblich wird unsere Arbeit hinter der Front aber auch dann nicht sein, denn sie hat zur Klärung rechtlicher Begriffe und wirtschaftlicher Bedürfnisse beigetragen und mancher Rechtsgedanke wird in ein künftiges Friedensrecht übergehen.

Leipzig, im August 1918.

**Adolf Lobe.**



## Abkürzungen.

---

- B. D.** = Bundesratsverordnung.  
**RG Str.** = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.  
**RG Str. I** = I. Strafsenat des Reichsgerichts.  
**D. Z.** = Deutsche Juristen-Zeitung.  
**J. W.** = Juristische Wochenschrift.  
**L. Z.** = Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.  
**W. P. Pr.** = Mitteilungen für Preisprüfungsstellen. Herausgegeben von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts.  
**R. u. W.** = Recht und Wirtschaft.  
**M. s. b.** = M. s. b., Kriegswucherstrafrecht, 4. Auflage.  
**G. t. B.** = Gegenstände des täglichen Bedarfs.  
**G. k. B.** = Gegenstände des Kriegsbedarfs.
-



# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
<b>I. B. D. gegen Preistreiberet. Vom 8. Mai 1918</b>	
Einleitung . . . . .	15
Übermäßige Preissteigerung. § 1 . . . . .	30
Durchschnittspreis. § 2 . . . . .	100
Festgelegter Preis. § 3 . . . . .	105
Höchstpreisüberschreitung. § 4. . . . .	115
Wiederholter Rückfall. § 5 . . . . .	130
Haftung des Inhabers. § 6 . . . . .	132
Einziehung des Gewinns und Erlöses. § 7 . . . . .	134
Anrechnung des anderweit eingezogenen Betrags. § 8 . . . . .	145
Verfahren bei der Einziehung. § 9 . . . . .	147
Objektives Einziehungsverfahren. § 10 . . . . .	148
Besonderes Verfahren. § 11. § 12 . . . . .	149
Beschlagnahme. § 13 . . . . .	157
Rückwirkung der Einziehung des Gewinns. § 14. . . . .	158
Einziehung von Gegenständen. § 15 . . . . .	161
Nebenstrafen. § 16. § 17 . . . . .	164
Zusammentreffen mit anderen Straftaten. § 18. . . . .	166
Lieferung nach dem Ausland. § 19 . . . . .	167
Bezug aus dem Ausland. § 20 . . . . .	168
Inkrafttreten. § 21. . . . .	170
Geltungsdauer. § 22 . . . . .	175
<b>II. Anlagen</b>	
1. Begründung . . . . .	178
2. Ausführungsverordnung des preussischen Justiz- ministeriums . . . . .	227
3. Ausführungsverordnung des bayerischen Justiz- ministeriums . . . . .	232
4. Ausführungsverordnung des sächsischen Justiz- ministeriums . . . . .	238

	Seite
5. Ausführungsverordnung des württembergischen Justizministeriums . . . . .	243
6. Ausführungsverordnung des badischen Justizministeriums . . . . .	248
7. Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse. Vom 4. August 1914 . . . . .	252
8. Gesetz, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Ref. vom 17. Dezember 1914 und 23. März 1916 . . . . .	252
9. B.V.D., betr. Bestimmung der Hauptmarkttorte. Vom 24. August 1914 . . . . .	255
10. B.V.D., betr. den Wochenmarktverkehr. Vom 2. März 1915 . . . . .	256
11. B.V.D. über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels. Vom 24. Juni 1915 . . . . .	256
12. B.V.D. über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden. Vom 24. Juni 1915 . . . . .	257
13. Bekanntmachung des Stellvertr. Generalkommandos in Stuttgart vom 14. Juli 1915 . . . . .	257
14. B.V.D. zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. Vom 23. September 1915 . . . . .	258
15. B.V.D. über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, mit den Änderungen. Vom 4. November 1915 und 5. Juni 1916 . . . . .	260
16. B.V.D. über Zeitungsanzeigen. Vom 16. Dezember 1915 . . . . .	263
17. B.V.D. über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände. Vom 25. Februar 1916 . . . . .	263
18. B.V.D. über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirt- und Strickwaren. Vom 30. März 1916, mit Änderung vom 14. September 1916 . . . . .	264

	Seite
19. Richtlinien für die auf Grund der Def. über Preisbeschränkung von Wirk- usw. Waren vom 30. März 1916 errichteten Schiedsgerichte (§ 4 Abs. 1). Vom 13. April 1916 . . . . .	265
20. BVD. über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 18. Mai 1916 . . . . .	266
21. BVD. über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung. Vom 22. Mai 1916 . . . . .	268
22. ReichskanzlerB.D. über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts. Vom 22. Mai 1916 . . . . .	269
23. BVD. über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Selteneren. Vom 21. Juni 1916 . . . . .	269
24. ReichskanzlerB.D. über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 . . . . .	269
25. BVD. über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten. Vom 31. Juli 1916 . . . . .	271
26. BVD., betr. Übergang der Geschäfte der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise auf das Kriegsernährungsamt. Vom 1. September 1916 . . . . .	272
27. BVD. über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren. Vom 28. September 1916 . . . . .	272
28. BVD. über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren Vom 25. Januar 1917 . . . . .	275
29. BVD. über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen. Vom 18. Januar 1917 . . . . .	275
30. ReichskanzlerB.D. über Bier. Vom 20. Februar 1917 . . . . .	276
31. BVD. über Errichtung von Herstellungs- und Betriebsgesellschaften in der Schuhwarenindustrie. Vom 17. März 1917 . . . . .	277
32. BVD., betr. einige Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einzichung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände. Vom 22. März 1917 . . . . .	278
33. BVD. über Sicherstellung des Kriegsbedarfs in der Fassung vom 26. April 1917 . . . . .	279

	Seite
34. Gesetz, betr. die Abwälzung des Warenumsatzstempels. Vom 30. Mai 1917 . . . . .	280
35. B. D. über den Handel mit Arzneimitteln. Vom 22. März 1917 . . . . .	280
36. B. D. über den Handel mit Tabakwaren. Vom 28. Juni 1917 . . . . .	281
37. Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege. Vom 21. Oktober 1917 . . . . .	283
38. B. D. gegen den Schleichhandel. Vom 7. März 1918	285
39. B. D. über die Genehmigung von Ersatzmitteln. Vom 7. März 1918 . . . . .	287
40. B. D. gegen Preistreiberei. Vom 8. Mai 1918 .	288
III. Schrifttum . . . . .	298
IV. Wortverzeichnis . . . . .	302

# I. Verordnung gegen Preistreiberei.

Vom 8. Mai 1918.

(RGBl. S. 395, ausgegeben zu Berlin am 13. Mai 1918.)

---

## Einleitung.

1. Unter **Preistreiberei** (der Ausdruck findet sich schon in BVD. v. 23. IX. 15 über Fernhaltung unzuverlässiger Personen — RGBl. S. 604) versteht die Verordnung sowohl die übermäßige Preissteigerung (§§ 1—3) als die Höchstpreisüberschreitung (§ 4). Während ursprünglich beide in gesonderten Gesetzen und Verordnungen geregelt waren, vereinigt sie die Verordnung jetzt unter der gemeinsamen Bezeichnung der Preistreiberei. Anfänglich bezogen sich beide nur auf Gegenstände des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs (BVD. gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. VII. 15 und Höchstpreisgef. v. 4. VIII. 14), nachmals ist aber die Befugnis des BR. und der nachgeordneten Behörden, Höchstpreise festzusetzen, durch BVD. über Änderung des Höchstpreisgesetzes v. 17. XII. 14 (RGBl. S. 513) auch auf andere Gegenstände ausgedehnt worden. Dagegen verblieb es für die übermäßige Preissteigerung in den späteren Abänderungen der BVD. v. 23. VII. 15 und ebenso in der neuen Verordnung gegen Preistreiberei bei der Beschränkung auf die Gegenstände des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs. Dahingestellt kann bleiben, ob von Anfang an der Begriff in dem weiten Umfang gewollt war, wie er schließlich durch die Rechtsprechung festgelegt worden ist, RGStr. 51, 214, IV 55/17 24. V. 17; JW. 18, 100 Nr. 1,

und nun vom Gesetzgeber in der Begründung zur neuen Verordnung gebilligt wurde.

2. Der volkswirtschaftliche Zweck, den die Verordnung verfolgt, geht letzten Endes dahin, das Aufkommen übermäßig hoher Preise zu verhüten, um das Durchhalten des ganzen Volkes, namentlich auch der minderbemittelten Schichten, zu ermöglichen. Sie will daher vorbeugend wirken und der Gefahr einer allgemeinen Preissteigerung wegen der darin liegenden Gefährdung der Lebenshaltung und Kraft des ganzen Volkes entgegenzutreten, RGStr. 51, 260. Diesen Zweck verfolgt sie auf zwei verschiedenen Wegen, RGStr. 51, 345. Einmal durch ein Mittel gewerbepolizeilicher Art, durch Festsetzung von Höchstpreisen in bewusster Anknüpfung und Erweiterung der GewD. § 72 über polizeiliche Taxen. Die erste Anknüpfung an sie geschah gleichzeitig mit der Erklärung des Kriegszustands am 31. Juli 1914 durch die Kommandierenden Generale kraft der auf sie übergegangenen vollziehenden Gewalt. Sie setzten zuerst Höchstpreise fest, geboten die Abgabe von Gegenständen des täglichen Bedarfs zu diesen Preisen an die Verbraucher und verboten deren Ausführung aus großen Städten und Festungen. Diesem Vorgehen schloß sich bald auch der Gesetzgeber mit dem Höchstpreisgesetz vom 4. VIII. 14 an. In der Begründung heißt es: „um den übertrieben hohen Preissteigerungen entgegenzutreten, die in der Natur der Verhältnisse nicht begründet sind, sondern auf Spekulation oder andere unlautere Machenschaften einzelner zurückgehen, empfiehlt es sich, die Möglichkeit zu schaffen, daß unüberschreitbare Höchstpreise, Taxen im Sinne des Tit. V der GewD., für bestimmte GtB. festgesetzt werden können. Dem steht § 72 der für die Friedenszeit erlassenen GewD. entgegen. Für die Kriegszeit ist daher eine Aus-



nahme hiervon erforderlich" (Gütke-Schlegelberger, Kriegsbuch 1, 747). Es wird also klar ausgesprochen, daß die Höchstpreise dieselbe Natur haben sollen, wie die schon im Frieden in einzelnen Gewerbeäweigen bestehenden Taxen. Wie diese sollen sie nicht dem einzelnen Schutz vor Ausbeutung gewähren, sondern der Gemeinschaft dienen, namentlich im Interesse einer ausreichenden Versorgung der Gesamtheit des Volkes. Auf demselben Weg würde die Verordnung zweifellos sich gehalten haben, wenn sie nicht nur das Überschreiten behördlich festgesetzter Höchstpreise (Taxen), sondern allgemein das Überschreiten angemessener Preise verboten hätte, wobei sie dann als Maßstab den Marktpreis oder den sachlichen Verkehrswert nehmen konnte. So ist zunächst der Kommandierende General des 1. Bayr. Armeekorps in München in seiner Anordnung vom 6. VII. 15 verfahren, indem er auf Grund von Art. 4 Nr. 2 des KriegszustGef. v. 5. XI. 12/6. VIII. 14 in § 1 Nr. 3 verfügte: „Mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft, wer beim gewerbmäßigen Kleinverkauf für GtB. Preise fordert oder annimmt, die nach der Marktlage ungerechtfertigt hoch sind.“ Dem bayrischen Kommando folgten mit ähnlichen Vorschriften bald die sächsischen, badischen und württembergischen Armeekorpskommandos auf Grund von § 9b des Preuß. BelZustGef. v. 4. VI. 51. Diese enthielten sich jedoch vielfach der Bezugnahme auf die Marktlage und verboten einfach das Fordern unverhältnismäßig hoher Preise. Die österreich. W. D. vom 1. VIII. 14 läßt ebenfalls die Marktlage als Maßstab für die Angemessenheit beiseite und erklärt lediglich für strafbar, wer „unter Ausnutzung der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände offenbar übertriebene Preise fordert.“

Lohe,  $\frac{1}{2}$  Preistreiberi.

Der deutsche Gesetzgeber ist diesen Weg absichtlich nicht gegangen, weil nach seiner Meinung der Marktpreis gerade hier versagt und der dem tatsächlichen Verkehrswert einer Ware entsprechende Preis im Kriege mit hinreichender Sicherheit nicht zu bestimmen ist (Begr.). Er sucht daher die Grenze für den angemessenen Preis nicht von außen her zu bestimmen, sondern von innen heraus den Maßstab für ihn zu gewinnen, indem er einen der wichtigsten preisbildenden Faktoren, den Reingewinn des Händlers oder Erzeugers ins Auge faßt und für diesen eine angemessene Höhe fordert. Damit ergreift der Gesetzgeber aber weiter zugleich die Triebfeder, die vornehmlich bei der Preisbildung wirksam wird und gerade auch im Kriege in erster Linie zur Bildung von übermäßig hohen Preisen führt: das Streben nach kaufmännischem Gewinn. Er erwägt, daß dieses Streben im Frieden zwar uneingeschränkt berechtigt ist, im Kriege aber, wenn es die durch die Kriegslage geschaffene nachteilige Konjunktur für die Verbraucher selbstsüchtig ausnützt, unmoralisch und unsozial wird und daher der Zurückführung auf das mit der Gemeinwirtschaft des Kriegs erträgliche Maß bedarf. **Der Krieg soll bei den StB. und GrB. für die Preisbildung nicht als Konjunktur für hohe Gewinne benutzt werden.** Während in Friedenszeiten diese Gewinnziehung in rechtlich unbeschränktem Maß ohne Nachteil für die Allgemeinheit freistehen konnte — die Bewucherung einzelner suchte StGB. § 302a ff. zu verhüten —, da sie zugleich dem Vorteil der gesamten Volkswirtschaft dienende Kräfte förderte und der bestehende Wettbewerb in der Regel dafür sorgte, daß ihre ungehemmte Entfaltung nicht auf die Dauer zum Nachteil der Verbraucher ausschlug, so gebot die Not der Kriegswirtschaft, gerade diese wesentlichste Triebfeder kaufmännischen Handels, einen Gewinn zu erzielen, nunmehr gesetzlich zu

regeln. Denn andere Kräfte, namentlich der Wettbewerb, schränkten das ungemessen preissteigernde Streben nach Gewinn zufolge ihrer Ausschaltung durch die mehr und mehr eintretende Warenknappheit auf ein für die Allgemeinheit erträgliches Maß nicht mehr ein, RGStr. 51, 344. So erschöpft sich nunmehr der Zweck der Verordnung nicht mehr darin, nur die Preissteigerung zu verhüten, deren wirtschaftlicher Endzweck er immerhin bleibt, sie verbindet vielmehr damit zugleich den in dieser Richtung liegenden weiteren Zweck, der sozial schädlichen und unsittlichen Gewinnsucht als der hauptsächlichsten Triebfeder für die Preissteigerung zu begegnen, Hachenburg, DZB. 15, 852. Indem sie den übermäßigen Gewinn zum Maßstab für die Bemessung des übermäßigen Preises aufstellt (vgl. auch § 20), erfafst sie diesen zugleich als unsittliche und unsoziale Erscheinung und vertieft dadurch die Auffassung von der bloßen wirtschaftlich schädlichen Natur der übermäßigen Preissteigerung; RGStr. 51, 321. — Diese Auffassung von dem übermäßigen Gewinn und dem den Höchstpreis überschreitenden Erlös ergibt sich auch deutlich daraus, daß er in jedem Falle dem Staate verfällt und eingezogen wird, §§ 7 ff. Auch die österreichische Rechtsauffassung ist schließlich zu demselben Ziel gelangt. Schon in dem Erlaß des österr. Ministeriums des Innern vom 24. VII. 15 wird gefordert, daß „von den Gesehungskosten unter Zuschlag eines angemessenen Gewinns“ bei Feststellung der Frage, ob ein offenbar übertriebener Preis vorliege, auszugehen sei. Und die österr. Rechtsprechung hat ständig ebenfalls auf den übermäßigen Gewinn als Maßstab für den übertriebenen Preis abgestellt. Die schweizerische B. D. vom 10. VIII. 14 aber belegt schlechthin die „Überschreitung des gewöhnlichen Geschäftsgewinns“ mit Strafe.

Die Erkenntnis, daß das Streben nach übermäßigem Gewinn mehr oder minder regelmäßig allen preissteigernden Handlungen, namentlich auch den Überschreitungen der behördlich festgesetzten Höchstpreise zugrunde liegt, und die Bewertung dieses Strebens in der Kriegsvolkswirtschaft als unsozial und unsittlich, hat schließlich dazu geführt, alle preissteigernden Handlungen und auch die Überschreitung von Höchstpreisen schlechthin als gleichwertig zu erachten. So muß nunmehr die übermäßige Preissteigerung, mag sie das Merkmal des übermäßigen Gewinns besonders enthalten (§ 1 Nr. 1—3) oder nicht (§ 1 Nr. 4—6), und die Höchstpreisüberschreitung als Betätigung des gemeingefährlichen Vergehens der Preistreiberei angesehen werden. Sowohl die in § 1 wie die in § 4 genannten Handlungen sind um dieser ihrer Eigenschaft willen, eine allgemeine Preissteigerung herbeiführen zu können, verboten, gleichviel, ob diese herbeigeführt worden ist oder nicht (RGStr. IV 220/17, 19. X. 17). Schon die Gefahr einer solchen soll verhütet werden, RGStr. 51, 260. Insbesondere wird auch nicht zur Vollendung der strafbaren Handlung erfordert, daß der einzelne Verbraucher, gegen den die Handlung sich richtet, geschädigt worden ist, RGStr. 52, 2, oder daß der Täter daraus einen Gewinn erzielt hat. Auch zu § 1 Nr. 4 wird nur gefordert, daß bei dem Einzelgeschäft der Preis für den GtB. gesteigert worden ist; daß der Erfolg einer allgemeinen Preissteigerung eingetreten sein muß, ist auch hier nicht Tatbestandserfordernis. Die Steigerung des Preises im Einzelfall wird um ihrer gemeingefährlichen Eigenschaft willen, die **Gefahr einer allgemeinen Preissteigerung** durch Veranlassung zu immer weiteren Einzelpreissteigerungen zu erzeugen, verboten.

3. Sowohl die übermäßige Preissteigerung als die Höchstpreisüberschreitung kann in der Regel vorsätzlich und fahr-

lässig begangen werden. Im allgemeinen gilt hierbei für die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung folgendes:

a) Jede menschliche Handlung ist für das Recht nur bedeutsam, wenn sie eine vom Recht geregelte Handlung ist. Das Strafrecht regelt die Handlungen durch Verbote und Gebote, auf deren Ungehorsam Strafe gedroht ist. Für das Strafrecht kommen die menschlichen Handlungen daher nur als Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Gebote in Betracht, als Verletzungen von Pflichten zum Handeln oder Nichthandeln. Schuldhaft handelt aber nur der, der vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot oder Gebot zuwiderhandelt, d. h. einmal überhaupt vorsätzlich oder fahrlässig die Tatbestandsmerkmale verwirklicht, die objektiv die verbotene Tat enthält, sodann dieses Handeln eben als ein qualifiziertes, dem Befehl zuwiderhandelndes will. Hiernach kann vorsätzlich nur derjenige Ungehorsam begehen, der Kenntnis von dem Befehl hat oder doch mit dem Bestehen eines solchen rechnet. Während das RG. dies für die Zuwiderhandlungen gegen Gebote nicht verkennt und z. B. in RGStr. I 153/18, 10. VII. 18 ausführt: „Nach den begrifflichen Voraussetzungen für vorsätzliche Unterlassungen muß dem Angekl. das Bewußtsein von der Pflicht, nicht untätig zu bleiben, sondern zu handeln, nachgewiesen sein. Gehört dieses Bewußtsein unerläßlich zum Vorsatz, so muß es gleichgültig sein, ob die Verpflichtung, deren Erfüllung unterbleibt, sich aus einer besonderen gesetzlichen oder behördlichen Anordnung ergibt, die außerhalb des Strafgesetzes erlassen ist“ (d. h. auf Grund von Blankettgesetzen) „oder unmittelbar erst aus dem Gesetz, das die Unterlassung mit Strafe bedroht.“ Diese richtigen Grundsätze wendet das RG. nicht auf Zuwiderhandlungen gegen Verbote an, sondern läßt hier

die Richtung des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit allein auf die Handlung als Verwirklichung von Tatumständen genügen, indem es die entschuldbare oder unentschuldbare Unkenntnis dieser zwar gemäß StGB. § 59 berücksichtigt — welche Vorschrift es bekanntlich nur auf die Tatbestandsmerkmale, nicht auf ihre Eigenschaft, verbotswidrig zu sein, bezieht —, die entschuldbare oder unentschuldbare Unkenntnis der Handlung als einer Zuwiderhandlung gegen ein Verbot, also die Unkenntnis vom Verbotensein der Handlung aber als unbeachtlichen „Strafirtum“ erklärt, sei es, weil die Handlung als objektiv rechtswidrige bereits strafbar sein soll, sei es, weil es die Kenntnis vom Verbotensein und somit das Vorliegen der Schuld präsumiert. Diese in der Rechtswissenschaft fast einhellig abgelehnte Unterscheidung ist vom RG. selbst nicht folgerichtig durchgeführt worden. Schiffbruch aber litt völlig die Vermutung, daß jedermann die gesetzlichen Vorschriften kenne oder kennen müsse, gegenüber der Flut von Kriegsverordnungen, die zumal meist unmittelbar am Tage ihrer Verkündung in Kraft traten.

b) Der Kampf gegen die reichsgerichtliche Rechtsprechung wurde daher nunmehr auch vom Handelsstand aufgenommen und trat in der Eingabe der Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin an den Reichskanzler v. 7. VI. 16 (Güthe u. Schlegelberger 3, 168) in die Erscheinung, worin sie fordern: eine Verordnung herbeizuführen, daß Unkenntnis oder Irrtum über die Auslegung von Strafgesetzen dem tatsächlichen Irrtum gleichstehe. Demgegenüber hat zwar der Ausschuß des Deutschen Handelstags in einer Verhandlung vom August 1916 dem Verlangen nach Straffreiheit bei Rechtsirrtum widersprochen, dagegen empfohlen, von einer Bestrafung abzusehen, wenn sich der Täter in einem entschuldbaren Irrtum über das Bestehen und die Auslegung der Kriegsgesetze oder Kriegs-

verordnungen befunden hat. Nach einem vom Reichstagsabgeordneten Schiffer eingebrachten und vom Reichstag angenommenen Entwurf sollte eine Verordnung erlassen werden, betreffend Auskunfterteilung über Kriegsverordnungen, und niemand strafrechtlich verfolgt werden, wenn die Auskunft ihm erteilt worden sei, daß seine Handlung der erlassenen Anordnung nicht widerspreche. Unter Ablehnung dieses Schifferschen Antrags hat der Bundesrat die Abhilfe für die berechtigt anerkannten Beschwerden wenigstens in bescheidenem Maße durch B. V. D. über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen vom 18. I. 17 (RGBl. S. 58) getroffen, in der er „in Anlehnung an den Einzelfall unter bestimmten, den Mißbrauch ausschließenden Voraussetzungen, den Einwand des strafrechtlichen Irrtums im Strafverfahren zuläßt“ (Begr.; RGStr. 51, 244), aber unbegreiflicherweise nur für die Kriegsverordnungen, die auf Grund von § 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 4. VIII. 14 erlassen worden sind, Lobe, LZ. 1917, 226; Schäfer, ebenda S. 429. „Sie nimmt dabei Vorschläge auf, welche die Strafrechtskommission für das Gesamtgebiet des Strafrechts gemacht hat.“ Die B. V. v. 8. V. 18 gegen Preistreiberei wird also von ihr betroffen. Schon die Auffassungen der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft und des Ausschusses des Deutschen Handelstages zeigen die bei der Auslegung der genannten B. V. wiederkehrenden verschiedenen Auffassungen: die Ältesten fassen den Irrtum über das Verbotensein der Handlung als Schuldaußschließungsgrund, der Ausschuß des Handelstags als persönlichen Strafaußschließungsgrund auf. Die B. V. läßt ihre Stellungnahme nicht klar erkennen, weil sie die Vorschrift unzweckmäßig in prozessuales Gewand kleidet, RGStr. 51, 368. Die Bezugnahme auf den

Entwurf der Strafrechtskommission stärkt den Verdacht, daß sie den Irrtum als bloßen Strafausschließungsgrund aufgefaßt hat, so auch Mayer, *DZ.* 1917, 179 und *ZtschrStW.* 17, 853; Feisenberger, *ZtschrStW.* 17, 155; Schäfer, *LZ.* 1917, 425; Braun, *DStrafrZ.* 18, 107; Alsberg *S.* 129; *BayObLG.* v. 24. V. 17, *ZtschrStW.* 17, 854 = *LZ.* 17, 933 und *RGStr.* I 153/18, 10. VI. 18; 148/18, 6. VI., 18; *RGStr.* 51, 368. Diese Ansicht ist jedoch, selbst wenn sie der Gesetzgeber gehegt haben sollte, unzutreffend, weil die Unkenntnis vom Verbotensein der Handlung begrifflich einen Schuld- ausschließungsgrund darstellt. Der Glaube, kein Unrecht zu tun, schließt immer den Vorsatz, eine Zuwiderhandlung gegen eine gesetzliche Vorschrift zu begehen, aus, und beruht er auf fahrlässiger Unkenntnis des Verbots, kann immer nur eine fahrlässige Zuwiderhandlung vorliegen, *RGStr.* 51, 165; *Beling, JW.* 17, 750. Daher muß auch bei der *W. v.* 18. I. 17 — richtigerweise auch ohne sie — der Irrtum über die Erlaubtheit der Handlung als Schuld- ausschließungsgrund angesehen werden, *Lobe in LZ.* 1917, 230; *Binding in LZ.* 1917, 301 und *Normen III S.* 387; *v. Hippel, DStrafrZ.* 1917, 24; *Lucas, DZ.* 1914, 251; *Gold- schmidt, JW.* 1917, 186; *Heßlenfeld, LZ.* 1918, 549; *Kronecker, DStrafrZ.* 1918, 30. Aber die *W. v.* ist auf halbem Wege bei der gesetzgeberischen Korrektur der Rechtsprechung des Reichsgerichts, die sie vornehmen will, stehengeblieben und gibt nur Vorschriften für den Fall, daß der Täter in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift die Tat für erlaubt gehalten hat. Damit beläßt sie es für den verschuldeten Irrtum bei der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, die nicht anerkennt, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen Verbote handelt, daß jeder Irrtum den Vorsatz ausschließt und



verschuldeter Irrtum nur fahrlässige Begehung der Handlung herbeiführen kann, gleichviel, ob er sich auf die Handlung selbst oder das Verbotensein der Handlung bezieht. Da also die *StGB.* den Irrtum über das Verbot nicht dem *Tatirrtum* des *StGB.* § 59 gleichstellt, muß vom Standpunkt des Reichsgerichts und der *StO.* vom 18. I. 17 aus nach wie vor der verschuldete Irrtum nach dieser Richtung unbeachtet bleiben und bei seinem Vorliegen begriffswidrig vorsätzliches Handeln angenommen werden, sofern nicht nach *StGB.* § 59 Fahrlässigkeit bei Irrtum über *Tatumstände* vorliegt, *RGStr.* 50, 309; 51 S. 91 u. 95; *Lobe, LZ.* 1917, 229; *RGStr.* I 38/18. 14. III. 18; *Goldschmidt, ZB.* 17, 187; *a. M. Binding III, 391*, der natürlich *de lege ferenda* an sich recht hat.

c) Ob ein Irrtum über *Tatumstände* des *StGB.* § 59 oder über das Erlaubtsein der Handlung verschuldet oder unverschuldet ist, ist für beide Richtungen hier nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen und im wesentlichen Sache tatsächlicher Feststellung. Immer muß aber zunächst das wirkliche Vorliegen eines Irrtums festgestellt werden. Nicht angängig ist, ihn zu unterstellen und von dieser Unterstellung aus die Frage der Verschuldung zu prüfen, *BayObLG. MPr.* 17, 240. Für die Unkenntnis vom Verbotensein der Handlung kommt insbesondere bei der *StO.* v. 18. I. 17 folgendes in Betracht:

Stets ist das Vorliegen oder die Abwesenheit des Irrtums bei der Feststellung der Schuld von Amts wegen zu prüfen, *BayObLG.* v. 5. VII. 17, *MPr.* 17, 240; *RGStr.* 51, 145. Einer ausdrücklichen Anführung in den Urteilsgründen bedarf es jedoch nur, wenn sich der Angeklagte auf die Unkenntnis berufen hat oder die Sachlage die Erörterung erfordert. *StPO.* § 266 Abs. 2 und Abs. 3 finden keine Anwendung, *RGStr.* IV 378/18, 31. V. 18.

Wenn die Verordnung vom Erlaubtsein der Handlung spricht, so soll damit nicht die Annahme eines besonderen subjektiven Rechts, einer Befugnis zum Handeln erfordert werden, vielmehr genügt die bloße Meinung, daß sie un- verboten sei. Unter „Tat“ versteht sie die Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder Gebot, die Verwirklichung eines Delikts. Dann ist bei einheitlichem Zusammentreffen mehrerer Straf- taten nach StGB. § 73 auch für jede Straftat besonders zu prüfen, ob ein verschuldeter oder unverschuldeter Irrtum über ihr Verbotensein vorliegt, ob die objektive Zuwider- handlung gegen die einzelne Verordnung für erlaubt vom Täter gehalten wurde oder nicht. Der Irrtum kann für die eine fehlen und für die andere vorhanden sein, RG Str. 51, 364; RG Str. Recht 18, 20 Nr. 35; a. M. BayObLG. DZ. 18, 408.

In der Regel ist davon auszugehen, daß es schon im Frieden zu den Berufspflichten eines sorgfältigen Gewerbetreibenden gehört, sich über alle bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf dem besonderen Gebiete, auf dem er sich betätigt, zu unterrichten. Diese Verpflichtung besteht in erhöhtem Maße im Kriege, wo bei der geregelten Verwaltungs- und Gemeinwirtschaft mit einer vermehrten gesetzlichen Regelung des Verkehrs gerechnet werden muß. Es ist daher Pflicht des Gewerbetreibenden, Einrichtungen zu treffen, die ihm ermöglichen, zuverlässige und schnelle Kenntnis von den ein- schlagenden Vorschriften zu erhalten; er darf es nicht dem Zufall überlassen, ob ihm diese Kenntnis wird. Hierbei ist jedoch auf die Person des Gewerbetreibenden, ob Großkauf- mann oder Kleinhändler, besondere Rücksicht zu nehmen, RG Str. LZ. 1918, 38. Erst dann kommt in Frage, ob er gleich- wohl wegen der Fülle der gerade im Krieg erlassenen Vorschriften oder wegen der seinem Interesse abliegender Regelung des Stoffes einzelne übersehen, nicht rechtzeitig er-

fahren oder aus dem Gedächtnis verlieren konnte, ohne daß ihm daraus ein Vorwurf zu machen ist, RGStr. IV 378/18, 31. V. 18. Die B.D. v. 18. I. 17 beruht gerade auf dem Gedanken, daß dies vielfach unmöglich und daher die Präsumtion der Kenntnis der Kriegsvorschriften unrichtig ist, RGStr. in Recht 17, 590 Nr. 1124. Gleichgültig ist es, ob der Täter, der diese Pflicht, sich zu kümmern, versäumt hat, wenn er ihr nachgegangen wäre, im Irrtum verharret hätte oder nicht. Lediglich die Prüfung des konkreten Verhaltens ist über das Verschulden entscheidend, RGStr. I 210/17, 24. IX. 17. Hat der Gewerbetreibende von der gesetzlichen Vorschrift Kenntnis erlangt, so kommt es für die Frage, ob er sie schuldhaft falsch verstanden hat, in erster Linie darauf an, ob er selbst nach seinen Fähigkeiten sie richtig verstehen konnte, RGStr. 51, 159. In Betracht kommt hierbei auch die mehr oder minder klare und gemeinverständliche Fassung der Vorschrift. Ob die Bedeutung der Vorschrift zur Zeit der Tat schon allgemein bekannt war, ist nicht entscheidend, RGStr. 51, 91. Dagegen kann der Gewerbetreibende sein Tun mit Recht für erlaubt halten, wenn es anstandslos allgemein unter den Augen der Behörde geübt wird, RGStr. 51, 246. Nur sofern ihm gegründete Zweifel an seiner Auslegung hätten kommen müssen, nicht wenn er gutgläubig in seinem Irrtum verharrte, kann erst weiter in Frage kommen, ob eine Erkundigungspflicht für ihn entstand, RGStr. 51 S. 154, 160, und bei Bejahung dieser Pflicht weiterhin, ob er dieser Pflicht in genügender Weise nachgekommen ist und endlich, ob er sich auf die erteilte Auskunft von der angegangenen Stelle verlassen durfte. Inwieweit hier die Meinung von Berufsgenossen für ihn beachtlich und vertrauenswürdig sein dürfte, ist Tatfrage. Auskunft aus Interessentengruppen kann nicht ohne weiteres als objektiv hingenommen werden,

BayObLG. JW. 18, 54; RGStr. 51, 34; ebensowenig ist aber die Meinung von Berufsgenossen schlechthin unbeachtlich, RGStr. 51 S. 154, 397; Mtsberg, JW. 18, 50, und eine Auskunft von rechtskundiger Seite wird dann, wenn es sich wirklich um reine Rechtsfragen handelt, genügen dürfen. Dasselbe gilt von einer Auskunft von den zur Auskunfterteilung berufenen amtlichen Stellen, wie Preisprüfungsstellen, Behörden usw., sofern die Auskunft erschöpfend eingeholt und erteilt worden ist, BayObLG. 14. II. 18.

---

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Die Verordnung ist mit Gesetzeskraft ausgestattet, da sie eine „gesetzliche Maßnahme“ auf Grund von § 3 des Ermächtigungsges. v. 4. VIII. 14 ist, RGStr. 50, 13, 78, 144, 312; RGStr. Recht 16, 456 Nr. 882. Die Vorschriften des Art. 4 Nr. 2 des Bayr. KriegszustGef. und des § 9 des Preuß. BelZustGef., das vorläufig als Reichsgesetz gilt, sind besondere Vorschriften im Sinne von GGStGB. § 2 Abs. 2, sonach sind die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Normen jenen gesetzlichen Maßnahmen gleichwertige Sondergesetze. Daraus folgt, daß die in der Einleitung unter 2 erwähnten Verordnungen des Generalkommandos gegen übermäßige Preissteigerung, soweit sie nicht von diesem selbst aufgehoben worden sind, ebenso neben der W.B.D. gegen Preistreiberei vom 8. V. 18 in Kraft geblieben sind, wie die von ihnen angeordneten Höchstpreise neben den vom Bundesrat oder anderen zuständigen Behörden festgesetzten Höchstpreisen bestehen, RGStr. 49, 161, 256; sie sind selbständige, von anderen Gesetzen unabhängige Anordnungen mit eigener,

rechtsverbindender Kraft, BayOStG. v. 20. X. 15, JW. 1916, 208; Szecefsny, Kriegsgef., Ergänzungsbb. 1 Num. 9 S. 39.

Aufgehoben ist die B.D. des Bayr. Generalkommandos v. 6. VII. 15 gegen übermäßige Preissteigerung am 2. VIII. 15 und die gegen Zurückhaltung von Waren gerichtete B.D. v. 9. VII. 15 am 3. VIII. 15, ebenso haben die beiden Sächf. Generalkommandos und das Badische ihre Anordnungen wieder aufgehoben.

Dagegen bestehen die Anordnungen des Württembergischen Generalkommandos noch weiter. Da sie zum Teil Handlungen unter Strafe stellen, die von der B.D. freigelassen worden sind, so werden sie auch jetzt noch von Bedeutung, da die Vorschrift des StGB. § 2 Abs. 2 hier keine Anwendung findet, und zwar um deswillen, weil der Militärbefehlshaber das Recht hat, dieselben Handlungen, die von allgemeinen Strafgesetzen nicht erfasst werden wollen, gleichwohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit unter Strafe zu stellen. Einzelnes hierüber bei den betreffenden Vorschriften der B.D.

**2. Besondere Vorschriften gegen übermäßige Preissteigerung** enthalten:

- a) B.D. über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren v. 30. III. 16/14. IX. 16 § 3a (RGBl. S. 214, 1022). Hierzu Richtlinien des Reichsfiskus v. 13. IV. 16 (JWfBdDtjchR. 1916, 82).
- b) B.D. über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Seilerwaren v. 21. VI. 16 § 1 (RGBl. S. 545).
- c) B.D. über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Spinnstoffen, Garnen und Fäden v. 8. II. 17 § 1 (RGBl. S. 111). Vgl. hierzu Min.-Bl. f. Handel u. Gewerbe 1916, 203; auch Zellstoffe und Papiergarne fallen unter die B.D.
- d) B.D. über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren, v. 28. IX. 16/19. VII. 17, § 6 Abs. 2 (RGBl. S. 1077).
- e) B.D. über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten, v. 31. VII. 16, § 3 Abs. 3 (RGBl. S. 868).

f) B. D. über Silberpreise, v. 19. VI. 17, Art. 4 Abs. 2 (R. G. B. L. S. 505).

g) B. D. über Goldpreise, v. 8. II. 17, § 7 (R. G. B. L. S. 117). Durch diese Verordnungen werden die Vorschriften der B. D. v. 8. V. 18 und die nach ihr vorzunehmende Berechnung des Reingewinns nicht beeinflusst; M. S. b. u. P. e. s. t. e. Das Kriegsgesetz des Bekleidungs-gewerbes, S. 52.

3. Auch Militärpersonen unterstehen den Vorschriften der Verordnungen, St. G. B. § 10; M. St. G. B. § 3.

4. Die Strafen wegen übermäßiger Preissteigerung (§ 1) und gegen Höchstpreisüberschreitung (§ 4) sind dieselben. Der Höchstbetrag der Gefängnisstrafe ist 5 Jahre, St. G. B. § 16. Der Höchstbetrag der nach St. G. B. § 28 umzuwandelnden Geldstrafe beträgt trotz deren Höhe nur 1 Jahr Gefängnis, im Falle des Zusammen-treffens nach St. G. B. § 74 2 Jahre Gefängnis, St. G. B. § 29 Abs. 2, § 78 Abs. 2. Nebenstrafen §§ 15, 18. Nebenfolgen §§ 7—10, 13, 18. Rückfallstrafen § 5.

## 1. Preissteigerung.

### § 1

Wegen übermäßiger Preissteigerung wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu zweihundert-tausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft:

I. 1. Der Tatbestand der Preissteigerung wird in §§ 1—3 behandelt. Er wird im Volksmund, aber auch schon in Denkschr. 1914/16, S. 69, als „Lebensmittelwucher“ oder schlecht-hin als „Kriegswucher“ bezeichnet. Gemeinsam mit dem in St. G. B. § 302e geregelten Wucherbegriff hat er das Vorhandensein einer Not-lage, aber nicht die des einzelnen, wie dort vorausgesetzt wird, sondern die des gesamten Volkes, und zwar die durch den Krieg hervorgerufene Warenknappheit (Notmarktlage). Ferner soll, wie in St. G. B. § 302e, die Ausbeutung dieser Notlage für den ein-

zeln durch Erzielung übermäßiger Vermögensvorteile verhütet werden, dort auf Kosten des einzelnen in Not befindlichen, hier auf Kosten der Allgemeinheit der Volksgenossen. Deshalb werden schon solche Handlungen bestraft, die diese Notlage mittelbar oder unmittelbar an sich zu erhöhen geeignet sind, gleichgültig, ob diese Wirkung tatsächlich eintritt oder nicht. Die Warenknappheit wird aber in ihrer die Not begründenden Wirkung auf die Gesamtheit des Volks verstärkt, auch wenn die Erwerbsmöglichkeit der Ware infolge des die Kapitalkraft der Käufer übersteigenden Preises verringert wird, Lohne, Preissteigerung, Handel u. Reichsgericht 1917, 13 ff., nicht nur, wenn tatsächlich der Warenbestand geringer wird. Und diesem Mißverhältnis zwischen dem Bedarf der Allgemeinheit des Volks und seiner Kaufkraft will die B. V. D. vorzubeugen suchen, indem sie Handlungen verbietet, die die Gefahr, es zu erzeugen und zu vergrößern, hervorrufen können.

2. Gleichgültig ist es für die Anwendung der Vorschriften über Preissteigerung, ob die Veräußerung im Kleinhandel oder im Großhandel geschieht (O. G. Hamburg, J. W. 17, 238). Für die Festsetzung von Höchstpreisen dagegen wird oft nach dieser Richtung unterschieden.

II. Die Notlage zeigt sich vornehmlich bei Gegenständen, für die in der Gesamtheit des Volks ein Bedarf vorliegt und die zur Kriegführung gebraucht werden. Auf diese bezieht sich allein die Vorschrift in §§ 1—3, im Gegensatz zu § 4, die eine Beschränkung der Höchstpreise auf diese Gegenstände nicht kennt.

1. Gegenstände des täglichen Bedarfs sind alle Sachen, für die in weiten Kreisen der Bevölkerung täglich ein Bedürfnis vorliegen kann, das alsbaldige Befriedigung erheischt. Die in der früheren Verordnung enthaltenen Beispiele hierfür: Nahrungs- und Futtermittel aller Art, rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, sind in der neuen Verordnung weggelassen. Zu B. V. D. zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, v. 23. IX. 15 (R. G. Bl. S. 603) sind sie noch enthalten, ebenso in B. V. D. über Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels v. 24. VI. 15 (R. G. Bl. S. 353). Nach dem Zweck

der Verordnung ist der Begriff möglichst weit auszulegen; er ist bei dem steten Wechsel in den Verordnungsverhältnissen während des Krieges und den dadurch bedingten Anschauungen der Allgemeinheit über Art und Umfang der Bedürfnisse auch kein fester, RGStr. 51, 410. Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben:

a) Nur körperliche, bewegliche Sachen kommen in Betracht, keine Grundstücke, Mieträume, keine Dienste oder sonstige Leistungen (a. M. Liepmann, JW. 1917, 518), ausgenommen die unter § 1 Nr. 2; ferner nicht Wohnungsmieten, nicht Ausbesserungsarbeiten an Utz., Transporte, Geschäftsbeforgungen, Kollgeld, Fuhrlohn usw. Treffen solche Leistungen mit Veräußerungen körperlicher Sachen zusammen, darf das Entgelt für sie nicht zur Umgehung der Steigerung des Entgelts für die körperlichen Sachen benutzt werden. Das Ausschleiden und Übergeben der gekauften Ware am Erfüllungsort wird der Regel nach durch den Kaufpreis mit abgegolten (RGStr. IV 81/16, 26. V. 16).

b) Ergänzend treten ein: GewD. §§ 72 ff.; Gef. v. 2. VI. 10 über Stellenvermittlung; ferner die Kriegsverordnungen, als B. D. über Preisbeschränkung bei Ausbesserung von Schuhwaren v. 25. I. 17 (RGBl. S. 75); B. D. zum Schutz der Mieter, v. 26. VII. 17/15. IX. 17 (RGBl. S. 659, 834); B. D. über Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten, v. 4. IV. 16/12. X. 17 (RGBl. 1916, 234; 1917, 897); B. D. über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschifffahrt, v. 18. VIII. 17 (RGBl. S. 717); die Gemeinden können ferner auf Grund von § 12 der B. D. v. 25. IX. 15/4. XI. 15 (RGBl. S. 728) über Errichtung von Preisprüfstellen usw. eine Preisregelung für Transporte von Möbeln und andere Sachen des notwendigen Lebensbedarfs anordnen.

c) Die Sachen müssen allgemein geeignet sein, ein tägliches Bedürfnis zu befriedigen. Insbesondere also auch Ersatzmittel, RG. LZ. 1917, 468. Auch hier kann die durch den Krieg erzeugte Notlage manche sonst für ungeeignet gehaltenen Gegenstände nunmehr für geeignet erscheinen lassen, RGStr. 51, 410. So Öl, BahndbZG., JW. 16, 1542. — Kohlrüben! Ob sie außer-



dem noch zur Befriedigung anderer Bedürfnisse geeignet sind, ist belanglos, RGStr. 51, 34, ebenso, ob sie im Einzelfall hierzu bestimmt sind, RGStr. IV 760/17, 1. II. 18; RGStr. V 534/17, 8. II. 18; RGStr. 51, 413. Ein zu Zuchtzwecken dienender Hengst kann gleichwohl Arbeits- oder Kriegspferd sein (a. M. Alsberg S. 25). Das Geeignetheit braucht nur in der Anlage, nicht schon fertig vorhanden zu sein, es kann sich erst mit der natürlichen Entwicklung der Pflanze oder des Tieres durch ihr Wachstum ergeben, so Samen, Fohlen, RGStr. 50, 345; Gänse, die noch der Aufzucht bedürfen, RGStr. III 378/17, 15. X. 17; Ferkel, DJZ. 1917, 147. Der Gegenstand kann aufhören, das Bedürfnis zu befriedigen, entweder weil der Bedarf, den er deckte, weggefallen ist, oder weil andere bessere Mittel zur Befriedigung gefunden wurden, die ihn ersetzen und verdrängen, RGStr. I 445/16, 23. XI. 16, JW. 17, 170.

d) Die Befriedigung des Bedürfnisses kann sowohl durch den Verbrauch der Sachen, z. B. Verzehren von Lebens- oder Genussmitteln, als durch ihren Gebrauch, der wieder eine schließliche Abnutzung zur Folge haben kann, aber nicht muß, erfolgen, RGStr. 51, 214. Daher gehören zu ihnen gegebenenfalls Seife, Kleidungsstücke, Schuhe (RGStr. I 288/17, 6. VIII. 17), aber auch Möbel (a. M. Alsberg S. 22 und RGStr. I 329/17, 12. X. 17), ferner der Gebrauch von Arbeitstieren (Pferde, RGStr. 51, 407).

e Das Bedürfnis kann unmittelbar befriedigt werden durch den Gebrauch oder Verbrauch von natürlichen oder künstlichen Fertigerzeugnissen, wie Milch, Eier und Lichte, Messer, Honig, oder mittelbar durch Umwandlung, Verarbeitung und Bearbeitung von Rohstoffen, Halbfabrikaten und Zwischenzeugnissen, sowie durch den bloßen Gebrauch von Werkzeugen und anderen Hilfsmitteln zur Herstellung jener Fertigerzeugnisse, RGStr. 50 S. 285, 298; 51 S. 162, 290, 325; BahObLG. 24. V. 17, JW. 17, 730. Deshalb gehören auch sie als mittelbare GtB. zu den von der Verordnung ergriffenen, wie auch die Begr. ausdrücklich hervorhebt. Ihre übermäßige Preissteigerung muß notwendig auch bei der Fertigerzeugnisse

zur Folge haben, ist daher ebenso zu verhüten wie dieser selbst, RGStr. I 315/17, 12. X. 17. Die frühere W.B.D. v. 23. VII. 15/23. III. 16 führte als Beispiele ausdrücklich „rohe Naturerzeugnisse“, Feiz- und Leuchtstoffe auf, ferner neben den Nahrungsmitteln auch die Futtermittel. Vgl. ferner W.B.D. über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung, v. 22. V. 16 (S. 401). In W.B.D. über Zeitungsanzeigen v. 16. XII. 15 (RGBl. S. 827) wird den Beispielen für StB. das Düngemittel hinzugefügt. Rohstoffe sind Naturerzeugnisse, die unmittelbar von der Natur, wenn auch mit Hilfe des Menschen, hervorgebracht werden und noch keine Ver- und Verarbeitung erfahren haben. Bloße Zurechtung, Ausschcheidung, Reinigung nimmt dem Erzeugnis die Eigenschaft des rohen nicht. Die Rohstoffe können organischer Natur sein, Pflanzen (Kleesamen, BayObLG. 6. XII. 17, MPr. 1918, 32; Saatgerste, OLG. Dresden 3. I. 17, RGStr. IV 74/18, 16. IV. 18; Holz, Kohle, Eichenrinde, RGStr. V 423/17, 13. XI. 17) oder Tiere (Rindvieh, BayObLG. 21. VI. 17, MPr. 1917, 170; Gänse, RGStr. IV 283/17, 22. VI. 17; Enten, RGStr. I 60/17, 15. III. 17), oder Erzeugnisse von Tieren (die Wolle, RGStr. 51, 214; Eier, Dünger, Häute, Horn) oder unorganischer Natur (Erze, Erdöl, Kali, Ammoniak, JW. 1918, 100 Nr. 1; Natron, RMG. Nr. 986 5. X. 17, RGStr. 51, 413; Schwefel). Halbfabrikate und Zwischenerzeugnisse sind Malz, BayObLG. 24. V. 17, JW. 17, 730; RGStr. 50 S. 286, 298; Garne, RGStr. 51, 101; Jutespinnereifecht, RGStr. 51, 409; Kleiderstoffe, RG. 9. XI. 17, MPr. 18, 4; Sirup, Lumpen, RGStr. IV 160/17, 1. II. 18; Stahl, RGStr. 51, 325. Auch Kunstwolle. Werkzeuge und Hilfsmittel sind Streumehl, RGStr. IV 17/17, 9. II. 17; Maschinensett, OLG. Kiel 13. XII. 16, DStrafz. 1917, 97; Klebstoffe, RGStr. IV 705/17, 22. I. 18; Treibriemen, RGStr. 51, 154; Brauerpech; Lohe RGStr. 51, 285. Zuweilen dient ein Gegenstand sowohl mittelbar dem einen als unmittelbar dem anderen täglichen Bedarf. Vgl. unter g.

f) Das Bedürfnis muß ein rechtl. erlaubtes und schutzwürdiges sein; Gegenstände, die verboten oder unsitt-